

Satzung

über die Unterhaltung von städtischen Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.05.2013

Präambel

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, sowie den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGB NW 610), in der derzeit gültigen Fassung, die nachfolgende Satzung über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften (Obdach) und die Erhebung von Benutzungsgebühren für deren Inanspruchnahme beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Lüdinghausen im Stadtgebiet die erforderlichen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Stadt Lüdinghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme, Dauer des Aufenthaltes und die Zuweisung der Unterkunft. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume bzw. Unterkünfte oder auf ständigem Verbleib in der Unterkunft besteht nicht.
- (2) Ist eine Umsetzung aus sachlichen Gründen geboten, können Benutzern Räume in einer anderen Wohnung zugewiesen werden.
- (3) Mit der Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Aufnahme in eine Unterkunft wird nur vorübergehend gewährt. Es ist Aufgabe des Nutzers, sich fortwährend und nachhaltig um eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen.

§ 3

Nutzung der Unterkunft

- (1) Die Benutzer(innen) dürfen die Unterkünfte –auch nicht teilweise- Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen. Nicht gestattet ist den Benutzern andere Personen aufzunehmen, insbesondere, sie übernachten zu lassen. Bauliche Veränderungen jeglicher Art innerhalb der Unterkünfte dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit durch den Auszug des Benutzers oder durch Widerruf durch die Stadt Lüdinghausen. Eine Obdachlosigkeit und somit eine Unterbringungspflicht ist dann gegeben, soweit keine eigene Unterkunft nachgewiesen werden kann.
- (3) An den Eingangstüren der Unterkunft ist von jedem Untergebrachten ein Schild mit seinem Namen anzubringen.
- (4) Beim Auszug aus der zugewiesenen Unterkunft/den zugewiesenen Räumen sind diese besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die ausgehändigten Schlüssel, einschließlich

aller nachgemachten Schlüssel, sind bei der Stadt Lüdinghausen unaufgefordert abzugeben.

- (5) Die zugewiesene Unterkunft darf nur für Wohnzwecke verwandt werden. Jegliche gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere eine solche in Form von Kommissionsverkäufen, ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände nicht erlaubt.
- (6) Jegliche Art von Tieren, einschließlich Sing- und Ziervögel, dürfen in den Unterkünften und auf dem Gelände nicht gehalten werden. Das Aufstellen von Ställen, Schuppen und Boxen ist nicht erlaubt.
- (7) Ferner dürfen auf dem Unterkunftsgelände nicht fahrbereite oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge nicht abgestellt werden. Das Ansammeln von „Sperrgut“ und Ware in jeglicher Form in und um die Unterkunft ist verboten.

§ 4

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die zugewiesenen Unterkünfte bzw. Räume in den Unterkünften sind ausreichend zu reinigen und zu lüften. Die gemeinschaftlich genutzten Räume (Flur, Küche und Bad) sind von den Nutzern zu reinigen.
- (2) Gemeinschaftliche Gänge und Flure, Küchen und Aufenthaltsräume sind stets frei zu halten. Gegenstände wie Fahrräder, Kisten usw. dürfen dort nicht abgestellt werden.
- (3) Bei Benutzung des Toilettenbereiches haben alle auf die größte Reinlichkeit zu achten.

§ 5

Ruhe in den Unterkünften

- (1) Das enge Zusammenleben in den Unterkünften erfordert die unbedingte gegenseitige Rücksichtnahme und die Vermeidung jeglicher unnötiger Geräusche. Die Benutzer haben sich im Bereich der Wohnanlage und der Unterkünfte so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die gesetzliche Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ist auch für die Bewohner der gesamten Einrichtung gültig. In dieser Zeit sind insbesondere
 - der Radio- bzw. Fernsehempfang über Zimmerlautstärke
 - lautes Musizieren und Singen
 - das Abhalten von Trinkgelagen
 - lautes Türeenschlagen

verboten.

§ 6

Beschädigungen, Schönheitsreparaturen

- (1) Die Benutzer haben Schäden an den Unterkünften und deren Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich der Stadt Lüdinghausen anzuzeigen. Verursachte Schäden werden auf Kosten der Verursacher fachgerecht beseitigt.
- (2) Schönheitsreparaturen in den Unterkünften dürfen nur nach Genehmigung bzw. auf Anweisung der Stadt Lüdinghausen durchgeführt werden. Eigenmächtige Änderungen bzw. Schönheitsreparaturen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.
- (3) Die Türen und Fenster der Räume sind grundsätzlich geschlossen zu halten (ausgenommen die notwendige regelmäßige Lüftung der Räume).

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Unterkünfte (Obdach) werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Diese Gebühren werden pro m² genutzter Fläche (siehe Anlage 1), einschließlich anteilig gemeinschaftlich genutzter Flächen, zuzüglich der tatsächlichen anfallenden Nebenkosten berechnet. Die Nebenkosten (Strom, Gas und Wasser) werden durch Ablesen des jeweiligen Zählers der entsprechenden Wohnung abgerechnet. Wird eine Unterkunft ausschließlich von einer Familie bzw. einer Person genutzt, so hat diese sich bei einem Versorgungsunternehmen anzumelden. Die Abrechnung erfolgt durch diesen direkt. Bei Unterbringung mehrerer Personen (kein Familienverbund) wird eine Kostenpauschale anhand der Kosten des Vorjahresverbrauches ermittelt und festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Bei Aufgabe der zugewiesenen Unterkunft ohne entsprechende Mitteilung durch den/die Benutzer/in besteht nach Bekanntwerden des Auszuges die Zahlungspflicht bis zum Ende der unverzüglich durchzuführenden Räumung.

§ 8 Weisungs- und Dienstrecht der Stadt Lüdinghausen, Zu widerhandlung und Rechtsmittel

- (1) Die Stadt Lüdinghausen überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Ihr steht insoweit das Weisungsrecht gegenüber den Bewohnern der Unterkünfte zu.
- (2) Den Dienstkräften und Beauftragten der Stadt Lüdinghausen ist der Zutritt zu den Unterkünften und deren Räumen zu jeder Tageszeit zu gestatten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) dürfen die Räume nur betreten werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, der Verdacht einer strafbaren Handlung bzw. einer Gefahr besteht und sofortiges Betreten der Unterkünfte erforderlich ist. Gesetzliche Vorschriften, nach denen das Betreten von Wohnungen oder Gebäuden gestattet ist, bleiben unberührt.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung werden zur Durchsetzung der den Benutzern der Unterkünfte obliegenden Verpflichtungen die Zwangsmittel des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (SGV NRW 2010) angewendet.
- (4) Für die Rechtsmittel ist die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGB1.I.S. 17) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Unterhaltung von städtischen Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 08.05.2013

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

Anlage 1 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Obdachlosenunterkünfte	Gesamtgebühr €/m ² /mtl.
Breslauer Ring 9 EGre	5,84 € zzgl. Heizkosten
Breslauer Ring 9 OGli	5,82 € zzgl. Heizkosten
Breslauer Ring 9 OGre	5,84 € zzgl. Heizkosten
Breslauer Ring 9 a EGli	5,77 € zzgl. Heizkosten
Breslauer Ring 9 a EGre	5,58 € zzgl. Heizkosten
Breslauer Ring 9 a OGre	5,58 € zzgl. Heizkosten
Olfener Str. 37	7,56 € zzgl. Heizkosten